

Geschäftsordnung für den Vorstand des Deutschen Kalibrierdienstes (DKD)

vom 3. Mai 2011 in der Fassung vom 31. März 2023

1. Ziele

Die wesentlichen Ziele des DKD sind in der Vereinbarung zum DKD vom 3. Mai 2011 in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden Vereinbarung) festgelegt. Darüber hinaus setzt sich der DKD folgende Aufgaben:

1.1 Förderung des Kalibrierwesens auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

1.2 Erarbeitung von Kalibrierrichtlinien und -leitfäden auf nationaler Ebene und Abstimmung auf internationaler, insbesondere europäischer Ebene mit EURAMET.

1.3 Fachliche Interessenvertretung der akkreditierten Kalibrierlaboratorien gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS).

1.4 Unterstützung der Akkreditierungstätigkeit der DAkkS durch die Erarbeitung von Kalibrierrichtlinien und -leitfäden, die als Grundlage für Akkreditierungsvorgänge dienen können.

1.5 Förderung seiner Mitglieder durch Etablierung eines guten Informationsaustausches und durch Fortbildungsaktivitäten.

1.6 Information interessierter Kreise.

2. Zuständigkeiten und Aufgaben

2.1 Der Vorstand fällt Beschlüsse über durchzuführende Aktivitäten des DKD, insbesondere über

- die Erarbeitung von Stellungnahmen gegenüber Dritten und von grundlegenden Dokumenten, z. B. zu Ringvergleichen,

- die Mitwirkung im Rahmen von Gremien des Akkreditierungsbeirats des BMWK gemäß AkkStelleG,
- die Einsetzung und Beendigung von Fachausschüssen,
- die Beauftragung der Fachausschüsse mit der Erarbeitung von neuen Kalibrierrichtlinien und -leitfäden,
- die Bewertung von erarbeiteten Kalibrierrichtlinien und -leitfäden sowie deren Publikation,
- die Veranlassung zur regelmäßigen Überprüfung existierender Kalibrierrichtlinien und -leitfäden,
- die Übernahme von EURAMET-Kalibrierrichtlinien in DKD-Fassungen in Absprache mit EURAMET,
- die Empfehlung an EURAMET, existierende EURAMET-Kalibrierrichtlinien zu überarbeiten,
- die Verfahrensweise der Aufnahme von neuen Mitgliedern durch die Geschäftsstelle und der Beendigung der Mitgliedschaft von existierenden Mitgliedern, sofern die Vereinbarung nichts anderes vorsieht,
- die Verfahrensweise der Zuweisung von neuen Mitgliedern zu Fachausschüssen durch die Geschäftsstelle des DKD, sofern die Vereinbarung nichts anderes vorsieht, und
- das Ernennen von Ehrenmitgliedschaften.

2.2 Der Vorstand koordiniert ausschussübergreifend die DKD-Aufgaben entsprechend der Zielsetzungen des DKD und erarbeitet ggf. Stellungnahmen zu Themen, die von besonderer Bedeutung für die Mitglieder sind, z. B. Querschnittsthemen.

2.3 Der Vorstand kann die Fachausschüsse bei Bedarf mit der Klärung von Fachfragen beauftragen.

2.4 Der Vorstand erlässt Regelungen über die Nutzung der Wortmarke DKD im Einvernehmen mit der PTB als Inhaberin der Marke.

3. Zusammensetzung des Vorstands

3.1 Ergänzend zu den in § 5 der Vereinbarung vom 3. Mai 2011 in der jeweils gültigen Fassung festgelegten satzungsgemäßen Mitgliedern des Vorstandes wird der Vorstand wie folgt erweitert:

3.1.1 Geschäftsführung: Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle des DKD, gemäß dem aktuell gültigen Geschäftsverteilungsplan der PTB.

3.2 Stimmberechtigte Mitglieder im Vorstand sind nur der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die von den abstimmenden Mitgliedern der

Fachausschüsse gewählten Vorsitzenden der Fachausschüsse. Sie können ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied des Vorstands oder einen im Fachausschuss gewählten Stellvertreter übertragen. Stimmrechtsübertragungen sind der Geschäftsstelle oder dem Vorsitzenden rechtzeitig schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. Auf jedes Vorstandsmitglied darf jeweils nur eine weitere Stimme übertragen werden.

3.3 Der Vorstand zieht bei Bedarf zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige hinzu.

4. Beschlussfassung

4.1 Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist in § 5 der Vereinbarung vom 3. Mai 2011 in der jeweils gültigen Fassung definiert.

4.2 Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der sich an der Abstimmung beteiligenden Vorstandsmitglieder, falls die Vereinbarung nicht etwas anderes vorsieht. Ein breiter Konsens ist dabei anzustreben. Die Zahl von Gegenstimmen und Enthaltungen ist zu dokumentieren.

4.3 Der Vorstand beauftragt den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter oder die Geschäftsstelle mit der Umsetzung von relevanten Beschlüssen, insbesondere dem Erstellen von Schreiben im Auftrag des DKD.

5. Verfahrensregeln

5.1 Beschlüsse des Vorstands werden im zugangsgeschützten Bereich der Homepage (Extranet) bekannt gegeben, in der Regel in Form von Sitzungsprotokollen und sind vertraulich, sofern nicht etwas anders ausdrücklich im Einzelfall bestimmt wird.

5.2 Informationen für die Öffentlichkeit werden auf der Homepage des DKD zur Verfügung gestellt.

5.3 Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2023 in Kraft.

Deutscher Kalibrierdienst (DKD)
Braunschweig, den 31. März 2023

Im Auftrag des Vorstands des DKD
gez. Dr. Wolfgang Schmid
Vorsitzender